



---

066-02-I

K

5 K 248116

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

des Senal Ayten, Hans-Muhlebein-

Weg 36, 28329 Bremen,

Antragsstellerin,

Verfahrensbeklagte: Rechtsanwältin

Dr. Jagemann und Partner,

Posthofstraße 2, 28195 Bremen,

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten

durch den Senator für Inneres und

Sport, Lohsestraße 22-24,

28.203 Bremen,

Antragsteller,

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen am 17.10.2016 durch den Vorsitzenden Nilles am Verwaltungsgericht Nilles, den Nilles am Verwaltungsgericht Meyer sowie die Richter am Verwaltungsgericht Schmidt beschlossen:

ginge auch ausführlicher:  
Der Antrag auf... wird abgelehnt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittel. Besondere, §§ 46, 147 VwGO

# Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Gemeindefestsetzung der Antragsgewinn im Wege des Fiktionslehres.

Die Antragstellerin besteht seit März 2016 das "Tommy's Café" an der Betriebsstätte vor dem Skriptor 165, 28203 Bremen. Sie meldete diese Gemeinde am 16.3.2016 als "Betrieb eines Spasibars ohne Ausschank von alkoholischen Getränken" an.

Am 23.4.2016 fand die Bremer Polizei bei dem Cafébesitzer Nalbe Schröder unmittelbar und Verleasen des Café's vier Verkaufsleiter Paritmana. Für gab an, diese im Café gekauft zu haben.

Am selben Abend führte die  
Polizei Bremen mit nichtletem  
Durchsuchungsbeschluss eine Durchsuchung  
des Cafés durch, bei der bei einer  
von Ort anwesenden Person, <sup>Dennis Vanhanten</sup> 21  
Verhauenswägen Parikane von ca.  
50,3 Gramm sowie 1500 Euro in  
stereotypischer Verpackung gefunden  
wurden. Unter einem der Tische  
war Parikane deponiert. Die  
Polizeibeamten stellten die  
Schlüssel zu dem Café sicher.

Am 24.4.2016 sicherten sie  
schärflich an, dafür Sorge zu tragen,  
dass in dem Räumlichkeiten des  
Cafés weder mit Betäubungsmitteln  
gehandelt würde noch diese dort  
gelegt werden. Zudem erklärten  
sie, dass sie darüber befehlet werden,  
bei erneutem Auffinden von  
Betäubungsmitteln mit einer

erwünschten Sitzstellung erhalten zu müssen.

Dennis Vanhauken erzielte sie indem  
ein unbefristetes Hausverbot für  
das Café.

Am 12. 2. 2016 gegen 2:40 Uhr,  
20. 7. 2016 gegen 2:55 Uhr und  
am 3. 8. 2016 gegen 3 Uhr traf  
die Polizei in der verlassenen  
Gaststätte jeweils zwischen 4 und  
10 Personen die jedenfalls zum Teil  
Alkohol trinken und alkoholisiert  
waren. Die Antragsstellerin war nicht  
anwesend; ihr Bruder und ihrer  
Nefen hinter geben sich als  
Verantwortliche aus.

Am 19. 8. 2016 fand die Polizei  
bei Herrn Niko Reberg, der gerade  
das Café verlassen hatte, zwei  
Verkaufsstellen Posten. Er gab  
an, dass ihm diese im Café

angeboten und verkauft worden sei.  
Die Antragstellerin erlange von diesem  
Verfall bis zum Erlasse der Untersagungs-  
verfügung keine Kenntnis.

Am. 20.9.2016 fand die Polizei  
bei dem Besuchs Malenke im  
Verlassen des behandelten Parhaman,  
welcher angibt, dies dort gekauft  
zu haben. Bei einer daraufhin mit  
richtelidem Durchsuchung durch-  
geführten Durchsuchung fand die  
Polizei bei dem Besuchs Neffan  
hinter 2 verpackten Parhaman  
sowie 245 Euro Bargeld in  
szenetypischer Verpackung in der  
Unterklo. Es Verantwortlich gab sich  
an diesem Tag der Bruder der  
Antragstellerin aus. Die Polizei  
stellte die Schlüssel von diesem  
sicher. Die eintreffende  
Antragstellerin konnte Freyer



der Polizeibehörden zu Unterlagen des  
Lafis sowie der vorhandenen Schlüssel  
nicht beizubringen. Gegen die  
Sicherstellung legte die Antragstellerin  
bisher unterschiedenen Widerspruch ein.  
Ihrem Bruder und ihrem Bruder  
erklärte die Antragstellerin am  
20.9.2016 Mauerbot.

Am 21.9.2016 telefonierte der  
Verfahrensbekanntmachende der Antragstellerin  
mit dem Sachbearbeiter der Antrags-  
gegenüber. Der Schlüssel sollte gegen  
eine Verwertung abgelehnt werden können.  
Am Folgetag erklärte die Antrags-  
gegenüber jedoch, dass eine Untersagungs-  
verfügung besteht sei. Am 23.9.  
2016 legte die Antragstellerin  
persönlich Widerspruch gegen die  
Untersagungsverfügung ein; das Schreiben ging  
am 26.9.2016 bei der Antrags-  
gegenüber ein.

Die Vertragspflicht auf am 28.9. 2016 die angekündigte Vertragspflicht welche dem Verfahrenskennzeichner der Antragstellerin am 29.9.2016 angeordnet wurde. Danach wurde diese die Ansbay ihres beweis unterstützt unmittelbar Drohung angeordnet und die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

Die Beweismittel sind zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Die Antragstellerin sei unzumutbar. Sie sei nicht willens und in der Lage, den Betäubungsmittelhandel in ihrem Leben zu unterbinden. Die Ansbay unmittelbaren Zwangs sei geeignet und erforderlich, um sie zu der ausgearbeiteten Papierreihe anzuhelfen.

Die sofortige Vollziehung ~~ist~~ notwendig, um weiteren Betäubungsmittelhandel im Leben zu unterbinden und die Erhaltung eines Fixpunkts zu verhindern.

Am 10.10.2016 fand die Polizei  
das Gefäß geöffnet vor. Die elektronischen  
Geräte waren eingeschaltet; hinter dem  
Tresen stand eine Frau aus Bulgarien,  
die sich nicht auf Deutsch verständigen  
wollte oder konnte.

Am 11.10.2016 fand die Polizei die  
Frau erneut vor. Auf Nachfrage erfuhr  
der Bundeser der Antragsstellen, dass  
das Schlüssel bei sich hat. Die  
Frau sei die Putzfrau.

Am 14.10.2016 legte die Antragsstellen  
bei der Antragsgegenstand erneut  
Widerspruch gegen die Untersuchungsprotokolle ein.

Am 29.9.2016 hat die  
Antragsstellen das gerichtliche  
Eilverfahren angehängt. Sie sei  
anzunehmen, es gelte die  
Unschuldsvermutung hinsichtlich der

laufenden Ermittlungsverfahren, gegen  
Art 101 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 i. V. m. Art. 102 Abs. 1  
den Betäubungsmittelhandel, die  
Sperre hier eingeleitet, die  
Industrie und Handel sowie  
angehört werden müssen und bestehen  
auf Verstoß gegen öffentliche Interessen aus  
Sofortvollzug.

Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung des  
Widerspruchs gegen die Unter-  
sagungsverfügung vom 28.9.2016,  
angestellt am 29.9.2016,  
wiederherstellen.

Die Antragsgewinn beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der  
aufschiebenden Wirkung zurücknehmen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf  
den Bescheid vom 28.9.2016. Zudem  
sei der am 26.9.2016 eingegene  
„Widerspruch“ unbeabsichtigt, weshalb der  
Berufsbefehl schon unzulässig sei. Ferner  
setzt sie da herauf über die  
Tabellen zu Kenntnis, die sich nach  
der Antragstellung der Antragstellerin  
ergeben.

D.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufhebenden Wirkung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das einstweilige Rechtschutzverfahren ist zulässig.

Der Verwaltungsbehörden ist gem. § 105 S. 1 VwVf analog eröffnet, da dies steht erhaltender Normen des bverwO und des VwVf, ausserhalb der Zuständigkeit berechnen und verpflichten.

Der Antrag auf Wiederherstellung gemäß § 80 Abs. 2 VwVf ist statthaft. Es ist das Begehren der Antragstellerin (§ 88, 122 VwVf), sich gegen die Anordnung der Wahlprüfung Vollziehung zu wenden.

Wahlprüfung

Unterschiedsprüfung

Anordnung der Wahlprüfung

„Suspension“ bestehende VA<sup>n</sup>

RSBG bei Bestandkraft  
→ keine Bestandkraft,  
wenn Widerspruch  
eingelegt oder wird  
eingelegt werden kann

Die Antragsstellen ist auf gem. Art. 12  
VwHO befristet, das Verfahren auszusetzen,  
da nicht ausgeschlossen ist, dass sie  
durch die Unterausübung in ihrer  
Befristung gem. Art. 12 b) unlesig  
beinhaltet wird.

Das erforderliche Rechtsbehelfsbedingnis  
ist gegeben. Ein vorläufiger Antrag bei  
der Behörde auf Ansetzung der  
sophortigen Vollziehung ist nicht zu  
stellen. Art. 12 könnte die  
Antragsstellen des Antrag schon vor  
der mit dem Einlegen des Widerspruchs  
stellen. Bei dem von der Antragsstellen  
formulierten Schreiben das vor Erläuterung der  
Bemerkungen eingereicht, handelt es sich  
nicht um einen mit dem Widerspruch.  
Dem gegen einen nicht vorläufigen  
Verwaltungsakt könnte die Antrags-  
stellen nicht mit dem Widerspruch eingelegt.  
Die Bemerkungen sind erst gem.

443 F1 VwVfB mit der Behauptung  
gegenüber der Antragstellerin unstat. Die  
ausdrückliche Aufkündigung der Selbstbes.  
einen Verwaltungsakt zu dessen Stell. keinen  
Verwaltungsakt dar; insbes. fehlt es an  
Rechtsbehelfsgründen. Die vorliegende  
Einlegung der Widerspr. wird vom  
Beckh jedoch mit unangesehen. Vielleicht  
würde dies zu einer mit Art. 19 Abs. 4  
nicht vereinbaren Verkürzung der  
Rechtsbehelfsfrist führen. Schließlich  
ist die Hauptsache auch nicht offensichtlich  
ausbleibend. Insbesondere ist der  
Hauptbehelfsrechtlich nicht missigeneste  
Erkenntnis, da die Antragstellerin bereits  
mit Schreiben vom 14.10.2016  
Widerspr. eingelegt hat.



Der Antrag auf Wiederherstellung der  
aufhebenden Wirkung ist jederzeit unbegründet.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der  
die Behörde ist formell rechtmäßig und  
das Vollzugsinteresse der Antragsgewerke  
überwiegt das Ausweichungsinteresse der  
Arbeitgeberseite.

Nach § 80 Abs. (-): Anfechtung Anordn.  
des Sofortvollzugs  $\Rightarrow$  kein Erfolg,  
so dass Behörde Anordn. des  
Sofortvollzugs erneut erlassen kann.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs ist  
formell rechtmäßig. Es handelt sich  
unabhängig Behörde laut Betriebsvereinbarung.  
Einer vorherigen Anordn. gem. § 28 VwVfG  
bedürfte es nicht, denn bei der  
Anordn. des sofortigen Vollzugs handelt  
es sich nicht um einen separaten  
Verwaltungsakt. Auch hat die  
Antragsgewerke die sofortige Vollziehung  
gem. § 80 Abs. 1 VwVfG in der Sache  
und nicht in formellhaft begründet.

Doch überwiegt das Aussetzungs-  
interesse das Vollzugsinteresse nicht.  
Denn die Vollzugsbefugnis ist  
relativ.

Erfolgswahrscheinlichkeit des  
Widerstands?

Die Antragsgegnerin hat die Vollzugs-  
befugnis betreffend auf § 35 I 1 BemO  
& Ermächtigungsmulde gestützt. Der  
Anwendungsfall ist eröffnet, da es sich  
bei dem Lager der Antragsstellerin um  
ein Gewerbe handelt. Dieser Gest-  
stättenschein bedurfte es mangels  
Alkoholanlass nicht. Auch findet  
mangels Spezialregelung in § 35 I 1 BemO  
§ 35 I 1 BemO dort Anwendung.

Die Verfügung ergibt formell rechtskräftig.  
Es handelt sich die nationale Behörde,  
die bisher unterlassene Antrags gem.  
§ 28 IV 1 VwVfG wurde bereits  
das gegenseitige Verfahren gem.  
§ 35 I Nr. 3 VwVfG steht und

Spät nach.  
Für ein Jahr für  
Erkennbarkeit kommt doch noch kommen.

der Bestand ist auf hinreichend  
begündet.

Die Untergangspflicht ist auch  
materiell verhältnißmäßig.

Dem einzelnen kommt es  
unternehmer, sämtlichen Tobakwaren  
der Parteien bei der Entscheidung zu  
berücksichtigen. Es war nicht gehalten,  
auf dem Zeitpunkt der Erlassung  
berücksichtigung abzustellen. Bei  
der Aufhebungsstruktur wie vorliegend  
ist nur grundsätzlich auf dem Zeitpunkt  
der Bekanntmachung abzustellen,  
denn ist jedoch eine Ausnahme wie bei  
Dauererhaltung zu machen. Der  
vorliegende Dauererhaltung der  
Untergangspflicht stellt jedoch  
jedoch eine Ausnahme dar, da der  
Antragsteller gem. § 35 VI 1 BVerfG  
nicht erreicht ist, was der

Wichtiges Argument: Behörde könnte jederzeit einen Bescheid dessen als im Widerspruchsbereich berücksichtigen.

Spät!



Unterlegung die rechtzeitig zu beantragen. Daher wird im Hauptverfahren auf diesen Entscheidungszeitpunkt die Behörde abgestellt sein. Im einstweiligen Rechtsschutz kann man wieder eine Sicherung zu machen. Denn aufgrund der Fürsorgepflicht muss es der erkennenden Kammer unterkommen sein sämtliche möglichen Erkenntnisse erheben und die Antragstellerin nicht auf die Erfüllung der Tätigkeit zu verlassen bzw. die Antragstellerin auf die Erfüllung des Erlases einer Unterlegungsleistung. Dabei handelt es sich um Forderungen welche im Einzelverfahren aufgrund der Dringlichkeit bereits durch den Bericht berücksichtigt werden. Die Kammer berücksichtigt dies bereits bei der Prüfung der Rechtsauffassung der Hauptverwaltungsorgane und nicht erst

- unbestimmter Rechtsbegriff
- volle gesetzliche Überprüfbarkeit

im Rahmen der Bewährung.

Es gibt Tabakhersteller, die die Unvollständigkeit der Antragsstellen in Bezug auf ihr Handeln dortin. Unvollständig ist, nur besorgen lässt, dass es die Anforderungen zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Kantine nicht erfüllen kann.

Die Antragsstellen umfasst den Handel von Betäubungsmitteln in ihrem Handel nicht. Zwar hat sie sich in der Erklärung vom 24.4.2016 dazu verpflichtet, den Betäubungsmittelhandel zu unterbinden, doch wurden in der Folge mehrfach Drogen Benutzer des Cafés zum Kauf angeboten. Abstellen ist nicht auf die strafrechtliche Absicherung, sondern entsprechend dem Zweck des Gesetzes auf die

Verbindliche Urteilsfindung des Handels.  
Der Behörde war es aufzukommen,  
sämtliche genannten Streitkräfte  
nach laufender Ermittlungsverfahren  
zu versetzen. Dem (135 in GewO),  
welcher die Berücksichtigung  
erschänkt, findet er bei bereits  
abgeschlossenen Urteilsverfahren  
Anwendung, nicht jedoch laufenden  
Ermittlungsverfahren. Durch die  
Urteilsprüfung und die Aufgabenteilung  
auf nicht in Art. 12 GG verletzt, denn  
die Urteilsfindung richtet sich gegen die "Wie"  
der Befugnis. Es wird unterstellt,  
dieser Handel von Betäubungsmitteln  
zu ermöglichen. Es ist ihr überlassen,  
das Gesetz ordnungsgemäß zu betreiben.  
Insofern scheidet eine Verletzung  
aufgrund der entgegenstehenden Belange  
des Allgemeinwohls (beinhaltet die  
Bevölkerung) aus.

Der Vorstand, dem die Antipistellen  
Kassette aussprach, ändert an der  
Unverträglichkeit nicht. Denn er  
kommt auf die tatsächliche Verände an.  
Dies gilt ab für den vermeintlich  
Unbekannten Droghandel, dem dies  
höher gesagt werden müssen. Nicht  
hätten hätte die Behörde die  
Antipistellen über ihre Flecken  
aufleben müssen. Denn trotz der  
Untersage ist alles die Befehlsbefehl.

Ad die Praxis der Sperren  
legen die Unverträglichkeit der. Denn  
das Gift nur entgegen der  
Sperrenverord am 17.7., 20.7. und  
3.8 jeweils nach 2 Uhr geöffnet. \*

\* Unbekannt ist das Sperren der Tür,  
da in der Lage keine private Kontakt  
vorlag. Zudem wurde entgegen der  
Anmeldung das bereits Alkohol Konsumiert.

Jene hat sie sich ab nach  
Ehem der Untersage nicht  
an diese begeben. Denn sie  
hätte unterhalten müssen,

dass ihr Bräuer die faktische  
Joch des Gefes übernimmt. Dass  
das im Fällstrog bereits und  
unsumme bereits geschnitten-

Die Urkassa ist zum Schluss der  
Allgemeinheit erfolgt. Der Dogmatik  
ist gemindertgeführend, und für  
Parikara gilt dies, und die  
mehrfachen Anordnungen im Rahmen  
des Sitatelle der Sitatelle zeigen  
keine Urkassa der Anordnungen.

Die Urkassa ist mit nicht  
eine Urkassa der Anordnungen  
Kassabanner richtig. 135 IV best  
ist lediglich eine Soll-Vorlicht, die  
in bestimmten Anordnungen nicht  
beachtet werden muss. Vorliegend ergibt  
sich dies an der effektiven Befehlsstruktur.

Famens-  
eniger  
bats gesunder  
Führung



Wäre Zwangsgeleit als weiteres  
Mittel vorrangig?

Der Kontakt  
wäre noch  
verloren!

Nach. Gründe besonders  
begründet werden.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs  
ist gem. §§ 110 I, 9 I lit c), 17, 13,  
VwVfG rechtmäßig. Es war  
sicherlich Vollzug des Verwaltungsaktes  
angemessen und der unmittelbare  
Zwang ist geeignet und erforderlich.  
Denn trotz mehrfacher Androhungen  
weiterhin sicherstellen der Schlüssel hat  
die Polizei das Gefährdungspotential  
vergesprochen.

Bei einem rechtmäßigen Verwaltungsakt  
überzeugt das Vollzugsinteresse dem  
Ansehensinteresse. Ansehensinteresse für  
ein besonderes Ansehensinteresse  
bestehen nicht.

✓

in braun, Verso, Gründe I: die besten Beantwortung.

Gründe II: Zulassung: lang und gut.

Beantwortung: Gute Arbeit liegt zu weit und zu

Beantwortung der Fragen!

Alles in allem eine hervorragende, sehr schnelle und  
liberale Arbeit. An einigen Stellen wünscht  
die Angen haben noch vertieft werden. Gleichwohl

gut

13 P

Die Kostentabelle beruht  
auf 154 I UvD.

Untersicht der Benfomider